



Antrag

Gewaltenteilung – Auch in der Verfassten Studierendenschaft

Zentrale Aufgabe des Ältestenrates ist die Kontrolle der Einhaltung der Satzungen und Ordnungen durch AStA, StuRa und andere Organe der Verfassten Studierendenschaft. Im Gewaltenteilungsschema wäre der Ältestenrat die Judikative, der AStA die Exekutive.¹

Der derzeitige Ältestenrat besteht zu einem Teil aus AStA-FunktionärInnen. Auch wenn wir den gewählten Mitgliedern keine fehlerhafte Amtsführung vorwerfen, erscheint es dennoch fragwürdig, dass sich die Exekutive selbst kontrollieren können soll. Damit in Zukunft gar nicht erst der Anschein entsteht, die Mitglieder des Ältestenrates könnten voreingenommen sein, sollte aktuellen AStA-Mitgliedern die Ausübung des Amtes im Ältestenrat verwehrt werden. Dazu muss die Satzung der Studierendenschaft geändert werden.

Der Studentische Rat möge daher beschließen:

Die **Satzung der Studierendenschaft** vom 21.04.2006 geändert durch Satzungsänderung vom 01.11.2010 (Verkundungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 01.11.2010, 19/2010) wird in § 18 wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 wird um Satz 2 ergänzt:

„Mitglieder des AStA können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein.“

§18 der Satzung **neue Fassung:**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen neuen StuRa.
- (2) Zu Beginn des Wintersemesters wählt der StuRa 5 Studierende mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in den Ältestenrat. **AStA-ReferentInnen und Mitglieder des Präsidiums des Studentischen Rats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrats sein.**
- (3) Der Ältestenrat konstituiert sich binnen 2 Wochen nach seiner Wahl.

¹ Siehe: http://aeltestenrat.wordpress.com/ueber_uns/ auf der Seite des Ältestenrates, der ebenfalls auf den Vergleich Legislative / Exekutive zurückgreift.